

**Satzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow  
über die Durchführung  
der Straßenreinigung und des Winterdienstes  
( Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung )**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74) und § 49 a der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) vom 31. März 2005 (GVBl. I. S.134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diensdorf-Radlow am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen als auch vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.  
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Die Gemeinde Diensdorf-Radlow, vertreten durch das Amt Scharmützelsee, führt die Reinigung aller öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 2 dieser Satzung übertragen wird.

**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Gemäß § 49a Abs. 5 BbgStrG wird die Reinigungspflicht der im § 1 genannten Straßen den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt.  
Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei allen anderen, auch bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Auf Antrag eines Verpflichteten kann an dessen Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen.

**§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigung hat mindestens 14-tägig, vor Feiertagen sowie im Bedarfsfall zu erfolgen.
2. Die Reinigungspflicht des Eigentümers, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrschaft umfasst die Reinigung folgender Straßenteile.
  - Rinnstein der Fahrbahn
  - Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen mit/ohne straßenbegleitetem Grün
  - Bankette, Sickermulden, Gräben
  - Grünstreifen und –anlagen, soweit sie mit einer Fahrbahn im (baulichen) Zusammenhang stehen
  - Bushaltebuchten

- Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen
  - bei nicht ausgebauten Straßen gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg
  - bei beidseitig nicht vorhandenen Gehwegen, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der ausgebauten Fahrbahn als Gehweg
3. Die Reinigung der Straßenteile erstreckt sich auf die Entfernung von Laub/ Nadeln, Unkraut, Streumittel nach deren Einsatz und diejenigen Abfälle, die in zulässiger Weise in Restabfalltonnen, Papiertonnen, Gelben Säcken und Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen. Kehrlicht, Unkraut und o.g. Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.  
Sie dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt, in die Rinnsteine, Gräben, Sickermulden oder in Einläufe von Entwässerungsanlagen verbracht werden.

Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln sind nur solche einzusetzen, die nicht geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen, d.h. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4. Die Reinigung umfasst auch die Verpflichtung, die Straßenteile Gehweg, Geh-/Radweg, bei Nichtvorhandensein derselben gemäß Abs. 2 , rechtzeitig so vom Schnee zu räumen und bei Glätte so zu streuen, dass sie von Verkehrsteilnehmern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Der Schnee ist auf dem Seiten- oder Randstreifen, der an die Fahrbahn angrenzenden Grünfläche, dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh- u./oder Radweges oder - wo dies nicht möglich – am äußersten Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Gemäß § 49a Abs. 2 BbgStrG kann der für den Straßenbau zuständige Minister durch Rechtsverordnungen das Bestreuen von Gehwegen mit Stoffen verbieten, die geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit oder den tierischen Körper nachteilig einzuwirken oder die Umwelt zu schädigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Geh- und Radwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.

5. Die nach § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung der Straße, diese unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt, befreit jedoch den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Ausübender der tatsächlichen Sachherrschaft über ein durch die Straße erschlossenes Grundstück der ihm nach § 2 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht nicht nachkommt, oder
  - b) dem in § 3 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung näher bestimmten Umfang der Straßenreinigungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unzureichend nachkommt.

3. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ( Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG - ) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Diensdorf-Radlow - Straßenreinigungssatzung – vom 17.02.1994, in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.1997 außer Kraft.

Bad Saarow, den 08.04.08

gez.  
Krappmann  
Amtdirektor

– Siegel -

veröffentlicht am: 10.04.2008 im Amtsblatt des Amtes Scharmützeslee, Nr. 4  
in Kraft am : 11.04.2008